



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Pascal Meiser
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buro.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 03. April 2023

Schriftliche Frage im März 2023

Arbeitsnummer 380

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im März 2023

Arbeitsnummer 380

Frage Nr. 380:

Inwiefern sind nach Auffassung der Bundesregierung von den im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vorgesehenen Regelungen, entsprechend Artikel 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsrichtlinie 2020/1057, die besonderen Regeln für Kraftfahrer für Entsendungen "in eine Niederlassung oder ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats" (gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 96/71/EG) bzw. bei grenzüberschreitender Leiharbeit (gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG) ausgenommen und wie viele Straßenkontrollen und Kontrollen auf Betriebsgeländen von Unternehmen gab es nach den aktuellsten vorliegenden Zahlen im Bereich des Kraftverkehrs (bitte nach Kontrollen entsprechend Richtlinie 2006/22/EG sowie nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz in Verbindung mit dem Mindestlohngesetz differenzieren und die jeweils festgestellten Verstöße ausweisen - max. 28 Verstöße angeben)?

Antwort:

Zu dem ersten Teil der Frage, der den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1057 (Straßenverkehrsrichtlinie) betrifft, ist Folgendes anzumerken:

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsrichtlinie gelten die besonderen Regelungen der Straßenverkehrsrichtlinie für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die bei in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt sind, die die länderübergreifende Maßnahme nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie) treffen. Danach finden die besonderen Regelungen der Straßenverkehrsrichtlinie keine Anwendung auf grenzüberschreitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b und c der Entsenderichtlinie.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts gelten die §§ 36 bis 40 Arbeitnehmer-Entsendegesetz unabhängig davon, ob eine Entsendung nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, b oder c der Entsenderichtlinie vorliegt. Damit stellt der Entwurf die Kontrollierbarkeit der betreffenden Regelungen durch die Behörden der Zollverwaltung sicher.

Hinsichtlich der Melde- und Dokumentationspflichten sind für Entsendungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Entsenderichtlinie die bereits vor dem Entwurf bestehenden Pflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu beachten.

Zum zweiten Teil der Frage kann die Bundesregierung bezüglich der durchgeführten Prüfungen Folgendes mitteilen:

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen grundsätzlich einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfungsaufträge nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) abdeckt. Eine Differenzierung nach Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder anderen Prüfungsaufträgen ist in der Arbeitsstatistik nicht vorgesehen.

Der Bereich Kraftverkehr wird in der Arbeitsstatistik der FKS in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ erfasst.

Der Begriff „Kontrollen“ ist im SchwarzArbG nicht definiert. Bei Kontrollen handelt es sich nach dem Verständnis der FKS um Arbeitgeberprüfungen. Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet bei der Anzahl der wegen Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist und Verfahren, welche beispielsweise auf Grund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse eingeleitet worden sind.

Die nachfolgenden Detailauswertungen zu den Arbeitsergebnissen der FKS erfolgen regelmäßig stichtagsbezogen. Hierbei ist zu beachten, dass die Statistiken der FKS nach einer durchgeführten IT-Verfahrensumstellung einer fortlaufenden Qualitätssicherung durch die Generalzolldirektion unterliegen und insofern stichtagsbezogenen Veränderungen einzelner Werte möglich sind.

Die in den Jahren 2019 bis 2022 durch die FKS durchgeführten Arbeitgeberprüfungen in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Arbeitgeberprüfungen	2019	2020	2021	2022
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	6.135	4.538	5.602	4.308

Die insgesamt in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ eingeleiteten Strafverfahren für die Jahre 2019 bis 2022 bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eingeleitete Strafvverfahren - alle Tatbestände -	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Speditons-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	3.831	3.449	4.755	4.359

Die insgesamt in der Branche „Speditons-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Jahre 2019 bis 2022 bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren - alle Tatbestände -	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Speditons-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	1.994	1.894	2.250	2.646

Die in den Jahren 2019 bis 2022 durch die FKS wegen Verstößen gegen das MiLoG eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Branche „Speditons-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das MiLoG - Speditons-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe -		Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Kategorie	Rechtsgrundlage				
MiLoG	§ 21 (1) Nr. 4, 5, 6 MiLoG	80	33	46	9
	§ 21 (1) Nr. 7, 8 MiLoG	312	340	386	297
	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	332	352	274	267
	Mittelbarer Verstoß § 21 (2) MiLoG	1	0	0	0
MiLoG Summe		725	725	706	573

Die Kontrolle von Sozialvorschriften entsprechend der Richtlinie 2006/22/EG wird u. a. durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) im Rahmen der Kontrollen im

Fahrpersonalrecht durchgeführt. Die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge sowie die Anzahl der festgestellten Verstöße können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ergebnisse der Kontrollen im Fahrpersonalrecht

Bei Straßenkontrollen nach VO (EG) Nrn. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014 und dem AETR festgestellte Verstöße unterteilt nach Verkehrsarten und Nationalität

2021	Güterverkehr			Personenverkehr		
	GA *	GF **	Gesamt	GA	GF	Gesamt
Kontrollierte und im Fahrpersonalrecht beanstandete Fahrzeuge						
- Im Fahrpersonal kontrollierte Fahrzeuge	29.013	82.121	111.134	160	96	256
- Im Fahrpersonal beanstandete Fahrzeuge ***	5.232	13.070	18.302	32	15	47
Beanstandungsquote	18,03%	15,92%	16,47%	20,00%	15,63%	18,36%
Ausgewählte Verstöße im Fahrpersonalrecht:						
1. Gesamt- Verstöße 561/2006 und AETR	6.825	16.442	23.267	23	18	41
1.1 Lenkzeiten	1.661	4.912	6.573	4	3	7
1.1.1 Tageslenkzeit	1.369	2.977	4.346	4	3	7
1.1.2 Wöchentliche Lenkzeit	19	175	194	0	0	0
1.1.3 Zwei aufeinanderfolgende Wochen	273	1.760	2.033	0	0	0
1.2 Unterbrechungen	2.232	2.366	4.598	5	1	6
1.2.1 Zeitpunkt der Lenkzeitunterbrechung überschritten	1.321	1.785	3.106	3	1	4
1.2.2 Nichtausreichende Fahrtunterbrechung	911	581	1.492	2	0	2
1.3 Ruhezeiten	2.932	9.164	12.096	9	14	23

1.3.1 Tägliche Ruhezeit	2.655	5.917	8.572	7	14	21
1.3.2 Wöchentliche Ruhezeit	277	3.247	3.524	2	0	2
1.3.2a Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit (rWRZ) im Fahrzeug	-	-	2.187	0	0	0
1.4 Linienfahr-/Arbeitszeitplan	0	0	0	5	0	5
1.4.1 Nicht vorhanden	0	0	0	4	0	4
1.4.2 Missbrauch	0	0	0	1	0	1
2. Gesamt-Verstöße 165/2014 und AETR	22.947	26.389	49.336	53	63	116
2.1 Kein Kontrollgerät eingebaut	124	171	295	0	0	0
2.2 Nicht ordnungsgem. Betreiben des Kontrollgerätes	7.255	5.313	12.568	22	16	38
2.3 Schaublätter/Fahrerkarte nicht mitgeführt oder nicht vorgelegt	592	5.246	5.838	0	28	28
2.4 Nicht/ Nicht ordn. Verwendung von Schaublättern/Fahrerkarte	14.976	15.659	30.635	31	19	50

*GA= Gebietsansässige

**GF= Gebietsfremde

*** Eine Beanstandung kann mehrere Verstöße beinhalten

Die Kontrollstatistik für das Jahr 2022 befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Die Kontrolle der Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten) in den Betrieben obliegt den Arbeitsschutzbehörden der Länder.